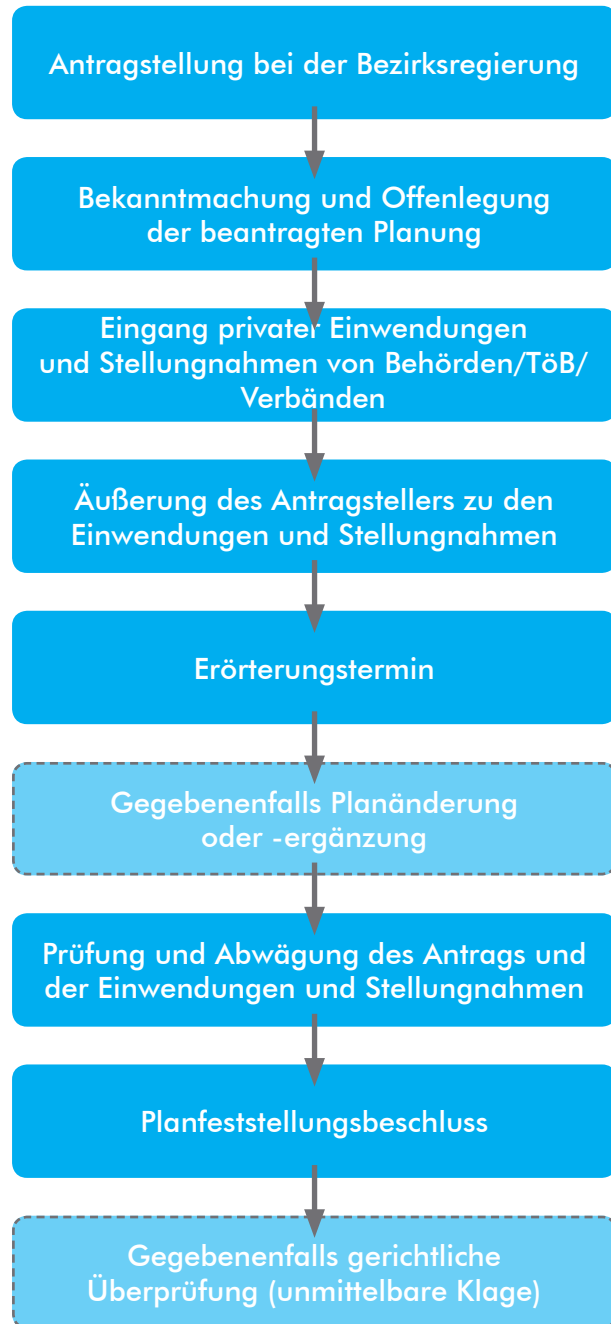


Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens



Kontakt

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25 - Verkehr
Domplatz 1-3
48143 Münster
Tel: 0251/411-0
Fax: 0251/411-82525
Mail: poststelle@brms.nrw.de
Internet: www.bezirksregierung-muenster.de



Bezirksregierung
Münster



Die Bezirksregierung Münster
Dezernat 25 - Verkehr
Planfeststellungsbehörde für
Straßen, Energieversorgungs-
leitungen sowie Eisenbahnen
und Straßenbahnen
informiert

Herausgeber: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, Telefon: 0251/411-0, Fax: 0251/411-2525, Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de, E-Mail: poststelle@brms.nrw.de, Druck: Druckerei der Bezirksregierung Münster, Fotos: alle © pixelio.de, Titel: Dieter, Thomas Max Müller und Cathy Brinkmann, Innen: memephoto und Claudia Hautumm Stand der Informationen: März 2010



Behörde und Aufgabe

Das Dezernat 25 - Verkehr - der Bezirksregierung Münster ist **Planfeststellungsbehörde** für den Neu- oder Ausbau von Straßen, von Energieversorgungsleitungen und für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen von (nicht bundeseigenen) Eisenbahnen und von Straßenbahnen.

Das Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches **Genehmigungsverfahren** zur verbindlichen Festlegung eines Projekts. Die Entscheidung ersetzt alle anderen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen (Konzentrationswirkung).

Zweck des Planfeststellungsverfahrens ist es, eine umfassende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange (z. B. Natur- und Artenschutz, Landwirtschaft, Gesundheit, privates Eigentum) mit den für das Vorhaben sprechenden Argumenten (z. B. Verbesserung der Verkehrssicherheit, Sicherung der Energieversorgung) einschließlich der **Umweltverträglichkeitsprüfung** durch eine neutrale Behörde sicherzustellen.

Das Planfeststellungsverfahren ist **kein Entschädigungsverfahren**. Angesprochen werden aber Umfang und Ausmaß der Betroffenheit von Grundstücken und eine sich daraus ergebende grundsätzliche Entschädigungspflicht.

Bürgerbeteiligung (Anhörungsverfahren)

Nach Antragstellung durch den Vorhabensträger wird von der Bezirksregierung (hier als neutrale Anhörungsbehörde) ein besonderes Teilnahmeverfahren eingeleitet. Hierzu werden die Planunterlagen einen Monat lang in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Die **Auslegung** wird vorher ortsüblich bekanntgemacht, wobei schon auf das Ende der Einwendungsfrist hingewiesen wird.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen** erheben. Nach Ablauf der **Einwendungsfrist** ist die Erhebung von Einwendungen **ausgeschlossen**.

Die privaten Einwendungen und die Stellungnahmen der – parallel beteiligten – Behörden und weiteren Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der Verbände werden in einer mündlichen, nicht öffentlichen Verhandlung unter Leitung der Bezirksregierung mit den betroffenen Bürgern und dem Antragsteller erörtert (**Erörterungstermin**). Die Erörterung beinhaltet keine Entscheidung in der Sache.

Sie erfolgt mit dem Ziel:

- die Einwender möglichst umfassend zu informieren,
- den Einwendern Gelegenheit zu geben, ihre Bedenken persönlich zu erläutern sowie Anregungen -auch zu Umweltbelangen- zu geben,
- einen Ausgleich der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen anzustreben,
- der Planfeststellungsbehörde umfassende Informationen über alle für die Entscheidung maßgeblichen Aspekte zu geben und
- eine tragfähige Grundlage für eine transparente Entscheidung zu schaffen.

Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss)

Nach abschließender Prüfung der Sach- und Rechtslage entscheidet die Bezirksregierung unter Abwägung aller Belange, ob ein Planfeststellungsbeschluss ergehen kann. Dieser wird ggf. den Betroffenen zugestellt oder die Zustellung wird durch öffentliche Bekanntmachung (Amtsblatt der Bezirksregierung und örtliche Tageszeitung) ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann als förmlicher Verwaltungsakt unmittelbar beklagt werden.

